

## **5. Richtlinien für die Bildung von Junioren- Spielgemeinschaften**

### **I. Allgemeines**

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins über die Bezirksebene hinaus dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist grundsätzlich, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Jugendlichen dieser Altersklasse verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen. Haben Vereine jedoch ausreichend Spieler in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen und können sie dadurch eine eigenständige Mannschaft bilden, hat diese Möglichkeit Vorrang vor einer Spielgemeinschaft in jeder dieser beiden Altersklassen.

Es können in einer Altersklasse auch mehrere Mannschaften als Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb angemeldet werden. Die Federführung für alle Mannschaften einer Altersklasse kann nur ein Verein übernehmen.

Spielen mehrere Mannschaften in der Gruppenebene ist die Mannschaft, die nicht aufsteigen kann, als nichtaufstiegsberechtigte (n. a.) Mannschaft zu kennzeichnen (§ 12 Absatz 6 der JO gilt entsprechend).

Soweit Vereine mehr Spieler haben, als für die Bildung einer eigenständigen Mannschaft benötigt werden, können diese in eine Spielgemeinschaft eingebracht werden. Hierbei muss jedoch ein anderer Verein, der in dieser Altersklasse keine eigenständige Mannschaft im Verbandsspielbetrieb hat, die Federführung übernehmen. Diese Mannschaft der Spielgemeinschaft kann nur eine Spielklasse unter der oben genannten Juniorenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen (§ 12 Absatz 6 der JO gilt entsprechend).

Steht kein Verein ohne eigenständige Mannschaft in der betreffenden Altersklasse zur Bildung einer Spielgemeinschaft zur Verfügung, so kann eine Spielgemeinschaft auch aus Vereinen mit eigenständigen Mannschaften in der betreffenden Altersklasse gebildet werden. Die Mannschaft dieser Spielgemeinschaft kann nur als nichtaufstiegsberechtigte (n. a.) Mannschaft am Spielbetrieb in der untersten Spielklasse teilnehmen.

3. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch.

## **II. Antragsverfahren**

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
2. a) Mit Genehmigung behält der Kreis-Jugendleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) ein. Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Jugendgruppenspielleiter übersandt. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom Kreisjugendleiter für jede Altersklasse eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft, frühestens zum 01.08. des lfd. Jahres. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreisjugendleiter in Form eines Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine und den Jugendgruppenspielleiter schriftlich von seiner Entscheidung.  
  
b) Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen zur Pass-/Gesichtskontrolle vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen.

Sollte die Bestätigungskarte nicht nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel bei dem zuständigen Sportgericht nachzureichen.

Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

## **III. Bestimmungen für den Spielbetrieb**

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01. März des laufenden Spieljahres beim zuständigen Bezirks-Jugendausschuss beantragt werden.
2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen in der jeweiligen Altersklasse ist die Spielklassenzugehörigkeit des federführenden Vereins maßgebend.
3. Spielgemeinschaften können nur bis einschließlich Bezirksebene am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Juniorenmannschaften in der jeweiligen Altersklasse:
  - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur Bezirksebene sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
  - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe einzuteilen.

5. a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe eingeteilt.
- b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele der jeweiligen Altersklasse von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 a.
- c) Auf Antrag eines der beteiligten Vereine kann der Bezirks-Jugendausschuss bei Vorliegen eines Missbrauches die Spielgemeinschaft auflösen. Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine Spielgemeinschaft von einem Verein nicht mehr vollzogen wird.

#### **IV. Auf- und Abstieg**

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Bezirksoberliga wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Dies gilt auch für Vereine einer Spielgemeinschaft die mit den gleichen Vereinen eine Junioren-Förder-Gemeinschaft gründen und im kommenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

#### **V. Sportgerichtsurteile**

Gemäß § 15 (3) der Jugendordnung haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.